

Die Stadt Kötzing erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung
über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

§ 1

Die Stadt Kötzing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1999 außer Kraft.

Kötzing, 15.11.2001

STADT KÖTZTING

Ludwig
Erster Bürgermeister